

RS Vwgh 2024/1/18 Ro 2021/02/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2024

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ASchG 1994 §9 Abs1

AÜG §3

AÜG §4

1. AÜG § 3 heute
2. AÜG § 3 gültig ab 01.07.1988

1. AÜG § 4 heute
2. AÜG § 4 gültig ab 01.07.1988

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/02/0141 E 25. Oktober 2013 RS 3

Stammrechtssatz

Für das Vorliegen von Arbeitskräfteüberlassung ist nicht entscheidend, ob und welche Rechtsbeziehungen zwischen dem Beschäftiger (Auftraggeber) und der Arbeitskraft, aber auch zwischen dem Beschäftiger und dem Überlasser bestehen (vgl. E 23. Mai 2012, 2009/11/0250). Für das Vorliegen von Arbeitskräfteüberlassung ist nicht entscheidend, ob und welche Rechtsbeziehungen zwischen dem Beschäftiger (Auftraggeber) und der Arbeitskraft, aber auch zwischen dem Beschäftiger und dem Überlasser bestehen vergleiche E 23. Mai 2012, 2009/11/0250).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2021020012.J05

Im RIS seit

13.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at